

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger,** Heinz Donhauser, Hermann Imhof, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Martin Neumeyer, Roland Richter, Alfred Sauter, Gerhard Wägemann, Ernst Weidenbusch, Dr. Thomas Zimmermann **CSU**

Drs. 15/5684, 15/6612

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Hochschule von den Hörern Verwaltungsgebühren und Studienbeiträge erhebt; die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen und dürfen für jedes Semester nicht mehr als 500 € betragen. ⁴Die Erhebung der Studienbeiträge muss sozialverträglich ausgestaltet sein, wobei insbesondere die Belange von Hörern, die zugleich an einer staatlichen Hochschule immatrikuliert sind, angemessen berücksichtigt werden sollen. ⁵Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung, regelt die Satzung.“

2. Art. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hörer, die die allgemeine Hochschulreife besitzen und ein ordentliches Hochschulstudium nachweisen, können an der Universität München akademische Prüfungen einschließlich Promotionsprüfungen ablegen und die entsprechenden akademischen Grade einschließlich des Doktorgrades erwerben; die Universität München erlässt hierfür im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik eigene Prüfungsordnungen und eine Promotionsordnung.“

3. In Art. 6 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „der Prüfungsordnung“ die Worte „und Promotionsordnung“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident